

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Ministerialrat Dr. Guido Wustlich
Referat III B 2 – Erneuerbare-Energien-Gesetz, Übergreifendes Energierecht
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: BUERO-IIIIB2@bmwi.bund.de
Nachrichtlich an: Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de / Sonja.Roeder@bmwi.bund.de

Daniel Brand
T 0221 57979-116
F 0221 57979-8116
E brand@vdv.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRegV)

24. Januar 2017

Unser Zeichen: 40-R-15/14-11

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Entwurf danken wir Ihnen. Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung und damit perspektivisch einer Vereinfachung energierechtlicher Melde- und Registrierungs-pflichten begrüßt der VDV ausdrücklich.

Einer undifferenzierten Ausdehnung der Registrierungspflicht stehen wir jedoch dort kritisch gegenüber, wenn dem damit verbundenen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für erstmals registrierungspflichtige Marktteilnehmer kein großer Mehrwert zur Erreichung der oben genannten Ziele gegenüber zu stehen scheint. Nach erster Bewertung der Vorschläge haben sich aus diesem Gesichtspunkt vor allem bezogen auf eine mögliche Betroffenheit elektrischer Schienenbahnen durch den Regelungsentwurf einige Fragen und Bedenken ergeben, die im Folgenden kurz dargelegt werden.

1. Erstmals sollen durch die vorgeschlagene Verordnung ausdrücklich sämtliche Erzeugungsanlagen im Register erfasst werden, anders als in der Anlagenregisterverordnung, die durch die Neuregelung abgelöst werden soll. Ausweislich der Begründung, Seite 51, sollen „sämtliche Erzeugungseinrichtungen sämtlicher Technologien“ erfasst werden und zwar unabhängig von einer bestimmten Einheitengröße.

Diese sehr weite Definition würde so auch für elektrische Schienenfahrzeuge und Oberleitungsbusse gelten, soweit diese beim Bremsen kinetische in elektrische Energie umwandeln und diese in das jeweilige (Bahn-)Stromnetz rückspeisen. Zwar sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d. E. nicht über einen unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss verfügende Einheiten von der Registrierungspflicht ausgenommen, ausweislich der Begründung zu § 5 Abs. 1 d. E. (Seite 51) soll dies auch auf Einheiten, die „nicht ortsfest installiert werden“ zutref-

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT - BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT - BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



fen. Hier bitten wir um eine Klarstellung zugunsten der elektrischen Schienenfahrzeuge und Oberleitungsbusse insoweit, dass diese Ausnahme auch für diese gilt. Denn durch die Pantografen/Stromabnehmer sind diese – wenn auch nicht dauerhaft – mit dem (Bahn-) Stromnetz verbunden, was zu Missverständnissen bei der Anwendung der Regelung führen kann. Der rückgespeiste Strom wird jedoch nicht in vorgelagerte Netze weitergeleitet, sondern wieder dezentral im Fahrbetrieb verbraucht. Aus diesem Grund ist kein nennenswerter Nutzen für die Erfassung dieser Fahrzeuge im Register ersichtlich. Auch bestünden Bedenken, ob die Einbeziehung der Fahrzeuge elektrischer Schienenbahnen und Oberleitungsbusse noch von §§ 111e und 111f EnWG gedeckt wäre. Nach diesseitiger Einschätzung dürfte hier eine kurze Ergänzung der amtlichen Begründung ausreichend sein.

2. Hinsichtlich der Registrierungspflicht von Stromspeichereinheiten bestehen bei Anwendung auf dezentrale Speicher im Bereich elektrischer Schienenbahnen ähnliche Bedenken. Solche Einrichtungen, die teilweise von Bahnbetreibern unterhalten werden, insbesondere um rückgespeisten Strom für späteren Verbrauch im Fahrbetrieb dezentral kurzfristig zu speichern, erscheinen weder energiewirtschaftlich hinreichend relevant noch vom Kreis der Anlagen nach § 111f Nrn. 1 und 2 EnWG erfasst. Für solche Speichereinrichtungen von elektrischen Schienenbahnen wird daher um Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung in den Verordnungstext, idealerweise in § 5, gebeten.
3. Mit dem Entwurf soll ebenfalls eine Registrierungspflicht für Stromverbrauchseinrichtungen begründet werden, die „an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind“ bzw. deren Betreiber ein nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zu registrierender Marktteilnehmer ist, § 5 Abs. 1 Satz 2 d. E. Möglicherweise könnte hier die Einfügung des Wortes „unmittelbar“ vor dem Wort „an“ Missverständnissen vorbeugen, denn so wie diesseits verstanden, soll der mittelbare Anschluss gerade nicht erfasst sein. Des Weiteren könnte überlegt werden, ob eine Definition der Begriffe des Hoch- bzw. Höchstspannungsnetzes im Einklang mit der StromNEV sinnvoll wäre.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Anliegen des VDV prüfen und berücksichtigen würden und sich für eine entsprechende Anpassung des Entwurfs einsetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Schilling
Geschäftsführer